



Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

Gemeindeverwaltungsverband Winnenden
Postfach 280

71361 Winnenden

Baurechtsamt

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
Waiblingen

Auskunft erteilt
Herr Ruppert
Telefon 07151 501-2340
Telefax 07151 501-2482
m.ruppert@rems-murr-kreis.de

Zimmer
316

Unser Zeichen
30-Baupl16/169-30

Ihre Nachricht vom/Zeichen

15.12.2016 / 60-Reig

Datum
02.02.2017

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur

**„11. FNP-Änderung des GVV Winnenden und der Gemeinde Berg-
len“**

**Fristablauf für die Stellungnahme am: 31.01.2017, verlängert bis
06.02.2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Am Verfahren wurden die Ämter

Baurechtsamt
Straßenbauamt
Amt für Vermessung und Flurneuordnung
Landwirtschaftsamt
Gesundheitsamt
Amt für Umweltschutz

beteiligt.

Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für
Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor:

1. Baurechtsamt

Es bestehen keine Bedenken.

2. Straßenbauamt

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des GVV Winnenden in Berglen ist das Straßenbauamt insoweit betroffen, dass durch die neue Gemeinbedarfsfläche in Rettersburg die K1915 verläuft. Auch ist der Bau eines Kreisverkehrs an der K 1915 geplant. Da allerdings keine Aussagen zur planerischen Gestaltung des Anschlusses der Gemeinbedarfsfläche an die Kreisstraße gemacht werden, muss auf jeden Fall im Bebauungsplanverfahren das Straßenbauamt erneut beteiligt werden.

Telefon
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS-Anschluss
Bushaltestelle Bahnhof

Internet
www.rems-murr-kreis.de



Ein Anschluss dieser Fläche außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt inkl. entsprechender Umbauten wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Die Erschließung ist abschließend zu klären.

3. Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Die Änderung betrifft das Flurneuordnungsverfahren „Berglen-Rettersburg/Öschelbronn“. Die Änderungen sind bekannt und werden im weiteren Ablauf des Verfahrens berücksichtigt.

4. Landwirtschaftsamt

Um die Belange der Landwirtschaft entsprechend beurteilen zu können sind die Belange der Landwirtschaft anhand der Flurbilanz (www.flurbilanz.de) aller von den Änderungen betroffenen Gebiete entsprechend darzustellen.

5. Gesundheitsamt

Es bestehen keine Bedenken.

6. Amt für Umweltschutz

Naturschutz und Landschaftspflege

Die Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen, insbesondere durch Standortanalysen, Alternativenprüfungen und frühzeitige Berücksichtigung der Artenschutzbelange, ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung ein zentrales Thema. In einem landschaftsplanerischen Beitrag (möglichst Fortschreibung des Landschaftsplanes) sind hierzu die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ausreichend zu berücksichtigen und darzustellen.

Bauleitplanungen bedürfen zwar selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Bauvorhaben zur Verwirklichung der Planung, die gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, können jedoch nur auf Grund einer Ausnahme zugelassen werden. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans ist somit das Vorliegen einer objektiven „Ausnahmelage“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt wurde („Planung in eine Ausnahmelage hinein“).

Die Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse beschreiben den Umfang der erforderlichen Untersuchungen. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist bereits auf FNP-Ebene abzuhandeln. Es wird angeraten, aufgrund der Lage des Retentionsbeckens den Untersuchungsraum bis an den Buchenbach auszuweiten. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einer Abwägung durch die Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich.

Teile der Änderungsplanung betreffen das Landschaftsschutzgebiet „Buchenbach-, Brunnbächle-, Steinach- und Zipfelbachtal mit angrenzenden Hängen sowie Bürger Höhe“. Ein Antrag auf Befreiung von den Bestimmungen der Landschaftsschutzverordnung ist zu stellen.

Immissionsschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Grundwasserschutz

Es bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Die neu hinzukommenden Flächen haben folgende Flächengrößen / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen:

- Berglen-Rettersburg: Wohnbaufläche „Hanfäcker 2“: 2,1 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0
- Berglen-Rettersburg: Gemeindebedarfsfläche „Kindertageseinrichtung Rettersburg“: 0,2 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0

Die neu herausgenommenen Flächen haben folgende Flächengrößen / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen:

- Berglen-Rettersburg: Wohnbaufläche „Hanfäcker 1“: 0,2 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,0
- Berglen-Erlenhof: Wohnbaufläche „Schillerberg II“: 0,8 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 2,67
- Berglen-Streich: Wohnbaufläche „Tauernstraße-Süd“: 0,4 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 1,33
- Berglen-Ödernhardt: Wohnbaufläche „Karlsstraße“: 0,1 ha / Gesamtbewertung der Bodenfunktionen: 1,33

Die Eingriffe in Bodenfunktionen durch neu hinzukommende Flächen und die vermiedenen Eingriffe in Bodenfunktionen durch herausgenommene Flächen halten sich ungefähr die Waage. Daher bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Altlasten und Schadensfälle

Es bestehen keine Bedenken.

Kommunale Abwasserbeseitigung

Wir empfehlen für die weitere Bauleitplanung zu prüfen, inwiefern zukünftig eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung umgesetzt werden kann. Die Entwässerungsplanung ist frühzeitig mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen, ebenso wie das Konzept der Abwasserbeseitigung.

Gewässerbewirtschaftung

Es bestehen keine Bedenken.

Hochwasserschutz und Wasserbau

Die Flächen des Änderungsbedarfes liegen nach den Hochwassergefahrenkarten (HWGK) nicht in gesetzlichen Überschwemmungsgebieten. Bei den im Umfeld dieser Flächen tangierten öffentlichen Gewässern liegen nur begrenzte hydraulische Leistungsfähigkeiten in den Ortslagen vor, so dass es dort bereits im jetzigen Bebauungszustand bereichsweise zu Überschwemmungen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) kommt. Um einer Abflussverschärfung infolge der Schaffung weiterer Bebauungsflächen entgegenzuwirken, ist im Rahmen der Bebauungsplanungen zu prüfen, inwieweit Maßnahmen zur Begrenzung bzw. Reduzierung der Abflüsse (Retentionsmaßnahmen) erfolgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Voigt

Anlagen